



Swiss Payment Standards

Bericht zu den Resultaten aus dem Konsultationsverfahren 2019

Business Rules,
Implementation Guidelines für camt-Meldungen,
Implementation Guidelines für Überweisungen.

Einleitung

SIX Interbank Clearing ist in Gremien und Kommissionen rund um Standardisierungsfragen des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs eingebunden. Sie trägt mit dazu bei, dass Schweizer Finanzinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen rechtzeitig auf soliden und marktgerecht vernetzten Plattformen aufsetzen können, damit der reibungslose Ablauf im Zahlungsverkehr gewährleistet bleibt.

Die Swiss Payment Standards 2019 umfassen u.a. Business Rules, Implementation Guidelines für camt-Meldungen und Implementation Guidelines für Überweisungen. Sie werden unter Führung von SIX Interbank Clearing erlassen und periodisch weiterentwickelt.

Zwecks breiter Abstimmung und im Sinn einer Vorinformation publiziert SIX Interbank Clearing frühzeitig geplante Änderungen an den «Swiss Payment Standards» und lädt interessierte Kreise ein, im Rahmen des jährlichen Konsultationsverfahrens zu diesen geplanten Änderungen ihre Meinung abzugeben.

Nach Ablauf der Konsultationsfrist werden die Anpassungen unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen und weiterer relevanter Entwicklungen (z.B. aus dem SEPA-Umfeld oder bezüglich SWIFT-Meldungen) finalisiert.

Konsultationsverfahren 2019

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens 2019 wurden 12 geplante Änderungen zur Stellungnahme publiziert:

- Business Rules: 3 geplante Anpassungen
- Implementation Guidelines für camt-Meldungen: 2 geplante Anpassungen
- Implementation Guidelines für Überweisungen: 7 geplante Anpassungen

Insgesamt haben vier Marktteilnehmer (ausschliesslich Banken und Softwarepartner) am Konsultationsverfahren teilgenommen. Diese Kommentare und Erläuterungen fliessen in die weitere Arbeit und Entwicklung mit ein.

Bis auf eine Anpassung wurde allen geplanten Änderungen deutlich zugestimmt; fünf Änderungen wurden sogar einstimmig angenommen. Bei fünf Änderungen hat sich jeweils eine von den vier Parteien ablehnend geäussert bzw. eine Anmerkung zurückgemeldet, bei einer Änderung haben sich zwei Parteien ablehnend geäussert. Eine Änderung wurde von allen vier Parteien abgelehnt, das Thema wurde zur weiteren Behandlung durch die Bankengremien aufgenommen.

Auf die fünf einstimmig angenommenen Änderungen wird im Folgenden nicht eingegangen – diese wurden definitiv vorgenommen.

Business Rules:

Von einer Partei wurde zur Anpassung 3 (Beschreibung der Sammelbuchungsszenarien) eine ergänzende Aussage zu Gross-/Kleinschreibung gewünscht (siehe auch Implementation Guidelines für camt-Meldungen Anpassung 1). Aufgrund der Tatsache, dass die Definitionen auf ISO 11649 basieren, welche Gross-/Kleinschreibung zulässt, kann hierzu keine Einschränkung aufgenommen werden – diese Änderung wird wie vorgesehen durchgeführt.

Implementation Guidelines für camt-Meldungen:

Von einer Partei wurde zur Anpassung 1 (Beschreibung zum Element «Entry Reference») eine ergänzende Aussage zu Gross-/Kleinschreibung gewünscht (siehe auch Business Rules Anpassung 1). Aufgrund der Tatsache, dass die Definitionen auf ISO 11649 basieren, welche Gross-/Kleinschreibung zulässt, kann hierzu keine Einschränkung aufgenommen werden – diese Änderung wird wie vorgesehen durchgeführt.

Von zwei Parteien kam zur Anpassung 2 (Beschreibung der Identifikation von Spesen) die Anmerkung, dass die Möglichkeit eines Freitexts als nicht unbedingt zielführend für eine automatisierte Verarbeitung angesehen wird und dass ein Code besser zu interpretieren wäre. Nach Beurteilung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass heute keine abgestimmte Codeliste auf dem Finanzplatz existiert, wurde diese Änderung definitiv vorgenommen.

Implementation Guidelines für Überweisungen:

Von einer Partei kam zur Anpassung 1 (Ergänzung zu Angabe zur verwendeten Software und deren Version) die Anmerkung, dass die Verwendung des Zeichens «/» zu einer Anpassung deren Software führen würde. Nach Beurteilung und unter Berücksichtigung des deutlich positiven Votums aller übrigen Parteien wurde diese Änderung definitiv vorgenommen.

Von einer Partei kam zur Anpassung 4 (Ergänzungen zum Element «Reference») die Anmerkung, dass die IPI-Referenz definitiv aus dem Verkehr gezogen werden sollte. Der IPI Beleg wird zwar nicht mehr verwendet, die IPI-Referenz ist aber generell noch gültig (wird insbesondere bei LSV-Einzügen in EUR noch verwendet). Nach Beurteilung und unter Berücksichtigung des deutlich positiven Votums aller übrigen Parteien wurde diese Änderung definitiv vorgenommen.

Von vier Parteien kam zur Anpassung 6 (Ergänzung zur Beschreibung zur ISO Creditor Reference) der Hinweis, dass diese Anweisung weitere Präzisierungen erfordert und deren Handhabung durch Softwarehersteller und Banken bezüglich Validierung der Referenz im Detail zu klären ist. Das Thema wurde zur weiteren Behandlung durch die Bankengremien aufgenommen.

Von einer Partei kam zur Anpassung 7 (Ergänzung zur Beschreibung zur Verwendung von Adressinformationen) ein Hinweis, dass Banken in der Lage sein sollten, aus strukturierten Adressen bei Bedarf unstrukturierte Adressen zu erstellen sowie die Frage, ob es für Softwarehersteller überhaupt relevant ist, dass im Interbankverkehr die unstrukturierte Adresse unter Umständen maximal 132 Stellen belegen kann. Die Anmerkung wurde insofern beantwortet, dass es sich bei dieser Anpassung um eine Information an die Softwarehersteller handelt, aber seitens Banken hier keine neue Vorgaben gemacht wurden.